

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang International Economics mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
 - § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studiumumfang
 - § 3 Akademischer Grad
 - § 4 Aufbau des Studiengangs
 - § 5 Aufbau der Double-Degree-Variante
 - § 6 Aufbau der Triple-Degree-Variante des Studienganges
 - § 7 Modulleistungen
 - § 8 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
 - § 9 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Orientierungsprüfung
 - § 10 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung
 - III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 11 Abschlussmodul
 - § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
 - D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
 - § 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen
 - § 14 Frist für den Studienabschluss
 - E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise
 - § 15 Bildung der Bachelorgesamtnote
 - § 16 Zeugnis und weitere Nachweise
 - F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen
 - § 17 Kooperationspartner
 - § 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen
 - § 19 Modulleistungen im Ausland
 - § 20 Bewertung der Bachelorarbeit
 - § 21 Doppel- und Mehrfachabschluss
 - G. Schlussbestimmungen
 - § 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Ein-Fach-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science (B.Sc.) / Bachelor of Arts (B.A.) – Bachelorrahmenprüfungsordnung (BRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als

Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Bachelor of Science (B. Sc.) in International Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 BRPO durch den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach International Economics. ²Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. ³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt sechs Semester. ²Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 2 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6
1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	B180	P	Jahresabschluss	schriftlich	6

3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
4-5	SQ100	P	Schlüsselqualifikation	-	9
Wahlpflichtbereich					
1-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	15 - 30
4-6		P	Schwerpunktbereiche I – III / Schwerpunktbereich Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	57-72
Bereich Abschlussmodul					
6	BA300	P	Bachelorarbeit International Economics (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Bachelorarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft und S110 Explorative Datenanalyse erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden im Modul SQ100 Schlüsselqualifikation erworben.

(3) Im Bereich International Profile sind insgesamt mindestens 15 CP und höchstens 30 CP zu erwerben.

(4) Die Studierenden wählen drei Schwerpunktbereiche im Umfang von insgesamt mindestens 57 CP und höchstens 72 CP; das Nähere regelt das Modulhandbuch.

(5) ¹Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 5 Aufbau der Double-Degree-Variante

(1) In der Double-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Pflichtbereich					
1	B110	P	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	schriftlich	6
1	S100	P	Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft	schriftlich	6
1	S110	P	Explorative Datenanalyse	schriftlich	6

1	E101	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	schriftlich	6
2	S111	P	Wahrscheinlichkeit und Risiko	schriftlich	6
2	B200	P	Investition und Finanzierung	schriftlich	6
2	E130	P	Makroökonomik I	schriftlich	6
2	E170	P	Mikroökonomik I	schriftlich	6
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
1-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	24
3-4		P	Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30
Bereich Auslandsaufenthalt					
5-6		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60

(2) ¹Im Rahmen der Double-Degree Variante des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im fünften und sechsten Fachsemester, zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für den in Satz 2 genannten Bereich vorgesehen sind. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

(3) ¹In der Double-Degree-Variante des Studienganges entfallen auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) insgesamt 21 CP. ²Davon werden insgesamt 12 CP integriert in Fachveranstaltungen in den Modulen des International Profile erworben. ³Die verbleibenden 9 CP werden durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen des Bereichs Auslandsaufenthalt erworben.

(4) In der Double-Degree-Variante des Studienganges entfallen auf den Bereich International Profile insgesamt 24 CP.

(5) In der Double-Degree-Variante entfallen auf den Bereich Elective Studies 30 CP.

(6) ¹Im Rahmen der Double-Degree-Variante des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 6 Aufbau der Triple-Degree-Variante des Studienganges

(1) In der Triple-Degree-Variante des Studienganges absolvieren die Studierenden ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Auslandsaufenthalt 1					
1-2		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	
Pflichtbereich					
3	S220	P	Quantitative Methods in Economics and Business Administration	schriftlich	6
3	E230	P	Macroeconomics II	schriftlich	6
3	E210	P	Microeconomics II	schriftlich	6
Wahlpflichtbereich					
3-4		P	International Profile	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	12
3-4		P	Elective Studies	je nach gewähltem Modul, siehe Modulhandbuch	30
Bereich Auslandsaufenthalt 2					
5-6		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60

(2) ¹Im Rahmen der Triple-Degree Variante des Studienganges sind zwei den Qualifikationszielen

des Studiengangs beziehungsweise den Qualifikationszielen dieser Variante dienende Auslandsaufenthalte an zwei ausländischen Universitäten im Umfang von insgesamt 120 CP zu absolvieren; auf die beiden Auslandsaufenthalte entfallen Module im Umfang von jeweils 60 CP. ²Der erste Auslandsaufenthalt findet in der Regel im ersten und zweiten Semester, der zweite Auslandsaufenthalt in der Regel im fünften und sechsten Fachsemester statt. ³Die auf die Auslandsaufenthalte entfallenden CP werden in den Bereichen Auslandsaufenthalt 1 und Auslandsaufenthalt 2 erworben. ⁴Weitere Regelungen zu den an den ausländischen Universitäten zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann der Abschluss einer oder mehrerer Lernvereinbarungen (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁵Die Leistungen an den ausländischen Universitäten sind nach den dort jeweils geltenden Regelungen zu erbringen. ⁶Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zur Erbringung von Modulleistungen genehmigt werden, die für die in Satz 3 genannten Bereiche vorgesehen sind ⁷Wird nach Satz 6 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 BRPO.

(3) ¹In der Triple-Degree Variante entfallen auf den Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) insgesamt 21 CP. ²Diese CP werden durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen der Bereiche Auslandsaufenthalt 1 und Auslandsaufenthalt 2 erworben.

(4) ¹In der Triple-Degree-Variante entfallen auf den Bereich International Profile insgesamt 12 CP.

(5) ¹In der Triple-Degree-Variante entfallen auf den Bereich Elective Studies 30 CP.

(6) ¹Im Rahmen der Triple-Degree-Variante sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich Elective Studies im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul E381 Praktische Aspekte der Wirtschaftswissenschaft erworben. ²Anstelle des Moduls E381 können andere Module aus dem Bereich Elective Studies gewählt werden.

§ 7 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§§ 4-6) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für folgende Bereiche bzw. Module kann auch auf die Regelungen des Bereichs verwiesen werden, aus dem die zu absolvierenden Module bzw. Lehrveranstaltungen stammen:

- Bereich International Profile (Wahlpflichtbereich)
- Bereich Auslandsaufenthalt (Double-Degree-Variante)
- Bereich Auslandsaufenthalt 1 (Triple-Degree-Variante)
- Bereich Auslandsaufenthalt 2 (Triple-Degree-Variante)

§ 8 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Englisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 BRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 BRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Orientierungsprüfung

§ 10 Art, Umfang und Bewertung der Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den folgenden Modulen:

- B110 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- S110 Explorative Datenanalyse
- E101 Einführung in die Volkswirtschaftslehre
- S100 Mathematische Methoden der Wirtschaftswissenschaft
- S111 Wahrscheinlichkeit und Risiko
- B200 Investition und Finanzierung

(2) Die Orientierungsprüfung in der Double-Degree-Variante des Studienganges besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von insgesamt 24 CP aus den in Abs. 1 genannten Modulen.

(3) Die Orientierungsprüfung in der Triple-Degree-Variante des Studienganges besteht aus dem erfolgreichen Erbringen von 24 CP aus dem Bereich Auslandsaufenthalt 1 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1).

(4) Eine Gesamtnote der Orientierungsprüfung wird nicht errechnet.

III. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben. ³Die Bachelorarbeit und das Abschlussmodul sind in § 28 BRPO geregelt.

(2) ¹In der Double-Degree-Variante des Studienganges werden das Abschlussmodul oder andere, nach den Regelungen der jeweiligen ausländischen Universität für den Abschluss des Studienganges erforderliche Modulleistungen an der im Bereich Auslandsaufenthalt (siehe Tabelle § 5 Abs. 1) gewählten ausländischen Universität erbracht. ²Für das Erbringen der in Satz 1 genannten Modulleistungen gelten die Regelungen der gewählten ausländischen Universität.

(3) ¹In der Triple-Degree-Variante des Studienganges werden das Abschlussmodul oder andere, nach den Regelungen der jeweiligen ausländischen Universität für den Abschluss des Studienganges erforderliche Modulleistungen an der im Bereich Auslandsaufenthalt 2 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1) gewählten ausländischen Universität erbracht. ²Für das Erbringen der in Satz 1 genannten Modulleistungen gelten die Regelungen der gewählten ausländischen Universität.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit im Abschlussmodul sind neben den in der BRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP in den nach der in der Modultabelle bis einschließlich für das dritte Fachsemester vorgesehenen Modulen

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

(1) Die folgenden Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus den in § 10 Abs. 1 genannten Modulen (Orientierungsprüfung)

(2) In der Double-Degree-Variante müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters die in Abs. 1 genannten Modulleistungen erbracht sein.

(3) In der Triple-Degree-Variante müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters folgende Modulleistungen erbracht sein:

- Modulleistungen im Umfang von 24 CP aus dem Bereich Auslandsaufenthalt 1 (siehe Tabelle § 6 Abs. 1)

(4) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modulleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

§ 14 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Modulleistungen müssen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Bachelorgesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 15 Bildung der Bachelorgesamtnote

(1) Die Gesamtnote im Studiengang errechnet sich folgendermaßen:

1. Das aus den CP aller benoteten Module der Schwerpunktbereiche und des Abschlussmoduls errechnete arithmetische Mittel fließt zu sechsundsechzig Prozent in die Gesamtnote ein.
2. Das errechnete arithmetische Mittel aus den CP aller benoteten Module, die nicht in Ziff.1 genannt werden, fließt zu vierunddreißig Prozent in die Gesamtnote ein.
3. Das Modul SQ100 fließt nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit ein.

(2) Die Gesamtnote der Double-Degree-Variante (§ 5) und Triple-Degree-Variante (§ 6) des Studienganges ergibt sich jeweils aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 16 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 BRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- die absolvierten Schwerpunktbereiche nach § 3 Abs. 4
- ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Double-Degree Program
- ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Triple-Degree Program

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 17 Kooperationspartner

¹Zur Durchführung der Double-Degree-Variante und der Triple-Degree-Variante des Studienganges schließt die Universität Tübingen jeweils einen Kooperationsvertrag oder mehrere Kooperationsverträge mit ausländischen Universitäten. ²Im Kooperationsvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen werden die an der jeweiligen Variante beteiligten Universitäten benannt und die näheren Rahmenbedingungen der Kooperation und des Austauschprogramms geregelt.

§ 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen

Für die Teilnahme an den Austauschprogrammen ist eine vorherige Bewerbung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft notwendig, beim Double-Degree-Programm bis zum 31. Januar des jeweils ersten Fachsemesters, für das Triple-Degree-Programm bis 15. Mai vor Aufnahme des Studiums.

§ 19 Modulleistungen im Ausland

Modulleistungen der Double-Degree-Variante und der Triple-Degree-Variante, die gemäß der Modultabellen in § 5 und § 6 an einer ausländischen Universität erbracht werden sollen, sind nach den jeweils an der jeweiligen ausländischen Universität geltenden Regelungen zu erbringen.

§ 20 Bewertung der Bachelorarbeit

Die Bewertung der Bachelorarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Hochschule vorgenommen werden.

§ 21 Doppel- und Mehrfachabschluss

(1) Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums der Double-Degree Variante des Studienganges von der jeweiligen ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

(2) Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums der Triple-Degree Variante des Studienganges von jeder beteiligten ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024. ³Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März. 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen.

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin